



## Wichtige Informationen vom Staats-Ministerium für Gesundheit und Pflege

Diese Allgemein-Verfügung ist ein wichtiger Text.

In diesem Text stehen wichtige Regeln vom  
Ministerium für Gesundheit und Pflege.

Das Ministerium gehört zur Regierung von Bayern.  
Menschen in stationären Einrichtungen müssen sich  
an diese Regeln halten.

Mit stationären Einrichtungen sind hier gemeint:

### Regeln

1. -----
2. -----
3. -----

*Bild 1*

- Wohn-Heime für Kinder, Jugendliche und junge Voll-Jährige mit  
Behinderung  
Voll-Jährig ist man, wenn man 18 Jahre oder älter ist.
- Wohn-Heime für erwachsene Menschen mit Behinderung

In dieser Allgemein-Verfügung geht es darum:

Wie kann man Menschen in stationären Einrichtungen  
vor Corona schützen?

Wegen Corona müssen diese Menschen  
besonders gut geschützt werden.

Corona ist eine Atem-Wegs-Krankheit.

Eine Atem-Wegs-Krankheit ist zum Beispiel  
Schnupfen oder Husten.

Corona ist eine neue Art von Grippe.

Das Fach-Wort für die Krankheit ist COVID-19.



*Bild 2*



Das Ministerium für Gesundheit und Pflege hat diese Regeln gemacht.

Das sind die Regeln:

## **Regeln für Aufnahmen und Rück-Verlegungen in stationäre Einrichtungen**

Stationäre Einrichtungen dürfen  
neue Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen.

Das heißt:

Neue Bewohnerinnen und Bewohner dürfen  
in ein Wohn-Heim einziehen.

Es darf auch Rück-Verlegungen geben.



Bild 3

Rück-Verlegungen heißt:

Eine Bewohnerin oder ein Bewohner war zum Beispiel  
in einem Kranken-Haus.

Jetzt ist er oder sie wieder gesund.

Und kommt zurück ins Wohn-Heim.

Eine Rück-Verlegung kann es auch aus einer Reha-Klinik geben.

In einer Reha-Klinik lernt man zum Beispiel  
sich wieder besser zu bewegen.

Wenn man einen Unfall oder eine schwere Krankheit hatte.

Eine Rück-Verlegung kann es auch  
aus einer Vorsorge-Einrichtung geben.

Vorsorge-Einrichtung heißt:

Hier lernt man, wie man Krankheiten verhindern kann.

Oder man bekommt eine Behandlung  
damit man in Zukunft nicht mehr krank wird.

Das ist zum Beispiel bei einer Kur so.

Jede Einrichtung muss ein gutes Schutz-Konzept haben.

Ein Schutz-Konzept ist ein genauer Plan.

In dem Plan muss stehen:

So schützt die Einrichtung alle

Menschen mit Behinderung vor Corona.

Und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Jede Einrichtung muss das Schutz-Konzept  
dem Gesundheits-Amt zeigen.

Wenn das Gesundheits-Amt das Konzept sehen will.

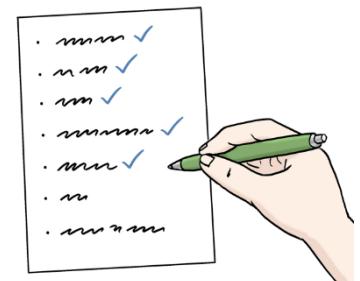


Bild 4

Bevor eine Person neu in eine Einrichtung einzieht.

Oder bevor eine Person in die Einrichtung zurück verlegt wird.

Dann soll ein Test gemacht werden,  
ob die Person Corona hat.

Dafür gibt es diese Regeln:

- Die Einrichtungen müssen sich  
um den Test kümmern.



Bild 5

Und müssen die Zeit und den Ort für den Test  
mit der Person absprechen.

- Das Gesundheits-Amt entscheidet,  
wer die Person testen darf.

Es ist nämlich wichtig,  
dass der Test richtig gemacht wird.

- Die Einrichtung muss das Ergebnis von dem Test bekommen.
- Wenn die Person schon im Kranken-Haus einen Test gemacht hat.  
Oder woanders.

Dann reicht das auch.

Sie muss dann nicht nochmal einen Test machen.

Die Einrichtung muss aber das Ergebnis von dem Test bekommen.



- Wenn jemand einen Test gemacht hat.  
Und das Ergebnis von dem Test ist,  
dass die Person kein Corona hat.  
Dann müssen die Corona-Regeln für diese Person  
vielleicht nicht mehr so streng sein.  
Gemeint sind die Corona-Regeln in der Einrichtung.  
Das heißt:  
Die Person muss vielleicht nicht mehr alleine  
in ihrem Zimmer bleiben.  
Das entscheidet aber die Einrichtung.

Das Gesundheits-Amt kann auch entscheiden:

Die Einrichtung muss sich noch an andere Regeln halten.

Das heißt:

Das Gesundheits-Amt darf für jede Einrichtung Regeln machen.

Auch daran müssen sich dann alle Menschen in der Einrichtung halten.

## **Mund-Nasen-Schutz**

In jeder Einrichtung gilt eine Masken-Pflicht.

Masken-Pflicht heißt:

Jeder Mensch muss einen Mund-Nasen-Schutz benutzen.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist wie eine Gesichts-Maske.

Die Abkürzung für Mund-Nasen-Schutz ist MNS.

Zu einem MNS kann man auch einfach Maske sagen.



Bild 6

Aber es gibt diese Ausnahmen von der Masken-Pflicht:

- Kinder müssen erst ab ihrem 6. Geburtstag einen MNS benutzen
- Bewohnerinnen und Bewohner müssen keinen MNS benutzen.  
Wenn sie damit sehr schlecht Luft bekommen.

Zum Beispiel, weil sie eine besondere Krankheit haben.

Oder eine bestimmte Behinderung.

### Mindest-Abstand

Alle Menschen in einer Einrichtung müssen sich an den Mindest-Abstand halten.

Der Mindest-Abstand ist 1,5 Meter.

Es gibt diese Ausnahmen von der Regel:

- Machen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Grund-Pflege oder Behandlungs-Pflege?

Dann müssen sie dabei keinen Mindest-Abstand einhalten.

Grund-Pflege ist zum Beispiel die Hilfe beim Essen.

Damit ist zum Beispiel gemeint:

Wenn man einer Bewohnerin oder einem Bewohner etwas zu Essen gibt.

Mit Behandlungs-Pflege ist zum Beispiel gemeint:

Hat eine Bewohnerin oder ein Bewohner eine Wunde am Fuß?

Und muss diese Wunde einen neuen Verband bekommen?

Dann muss man den Mindest-Abstand bei dieser Hilfe nicht einhalten.

- Machen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine medizinische Behandlung?

Dann müssen sie dabei keinen Mindestabstand einhalten.

Mit medizinische Behandlung ist zum Beispiel gemeint:

Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner krank?

Und braucht die Hilfe von einer Ärztin oder von einem Arzt?

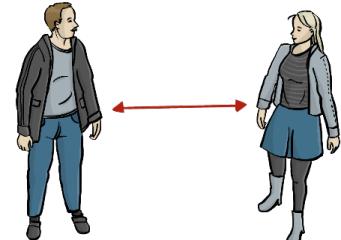


Bild 7



Bild 8



Bild 9

Dann muss der Mindest-Abstand  
bei der Untersuchung nicht eingehalten werden.

- Machen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine  
pädagogische Betreuung von Kindern?

Dann müssen sie dabei nicht den Mindest-Abstand einhalten.

Eine pädagogische Betreuung ist eine Hilfe.

Dazu gehören zum Beispiel Spiele,  
bei denen die Kinder etwas lernen.

Dann muss man den Mindest-Abstand  
bei dieser Hilfe nicht einhalten.



Bild 10

## Verhaltens-Regeln bei Corona

Glaubt man,  
dass in einer Einrichtung eine Person Corona hat?

Dann muss man die Handlungs-Anweisungen  
vom Ministerium für Gesundheit und Pflege anschauen.

Handlungs-Anweisungen sind Texte.

Darin steht genau, was eine Einrichtung dann machen muss.

Die Handlungs-Anweisungen kann man im Internet lesen.

Sie sind auf der Internet-Seite  
vom Ministerium für Gesundheit und Pflege.

Hat eine Bewohnerin oder ein Bewohner von einer  
Einrichtung wirklich Corona?

Dann muss schnell entschieden werden,  
ob die Person ins Kranken-Haus muss.

Oder ob die Person vielleicht  
in eine andere Einrichtung ziehen soll.

Diese Entscheidung trifft das Gesundheits-Amt.

Oder der Arzt, der die Person behandelt.



Bild 11



Hat eine Bewohnerin oder ein Bewohner in einer Einrichtung Corona?  
Und glaubt man,  
dass auch jemand anderes in der Einrichtung Corona bekommen hat?  
Dann sollen alle Menschen in der Einrichtung getestet werden:  
Alle Bewohnerinnen und Bewohner.  
Und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.  
So findet man heraus,  
ob dort noch mehr Menschen Corona haben.

## Weitere Regeln

Jede Einrichtung muss einen Pandemie-Beauftragten haben.

Pandemie heißt:

Die Krankheit gibt es fast in allen Ländern auf der Welt.

Eine Frau oder ein Mann kann Pandemie-Beauftragter sein.

Der Pandemie-Beauftragte muss sich um alle Dinge  
in der Einrichtung kümmern.

Damit sind alle Dinge gemeint,  
die mit Corona zu tun haben.

Jede Einrichtung muss dem Gesundheits-Amt sagen,  
wer Pandemie-Beauftragter ist.

Und muss dem Gesundheits-Amt auch sagen,  
wenn jemand anderes Pandemie-Beauftragter wird.

Der Pandemie-Beauftragte muss gut  
mit dem Gesundheits-Amt zusammenarbeiten.

Der Pandemie-Beauftragte hat zum Beispiel diese Aufgaben:

- Er muss sich um die Hygiene in der Einrichtung kümmern.  
Hygiene spricht man so: Hü-gi-e-ne.  
Ein anderes Wort für Hygiene ist Sauberkeit.



Das heißt:

Er muss sich darum kümmern,  
dass alles in der Einrichtung gut geputzt wird.

Und genug Schutz-Material da ist.

Schutz-Material sind zum Beispiel  
Gummi-Hand-Schuhe oder ein Mund-Nasen-Schutz.

- Er muss sich um Quarantäne-Maßnahmen  
in der Einrichtung kümmern.

Quarantäne spricht man Ka-ran-täne.

Eine Quarantäne-Maßnahme ist zum Beispiel:

Man muss alleine an einem Ort bleiben.

Zum Beispiel in seinem Zimmer.

Damit man niemanden ansteckt.



Bild 12

Alle Einrichtungen können Beratung bekommen.

Wenn sie Fragen zu Corona haben.

Oder Probleme mit Regeln zu Corona haben.

Die Einrichtungen können sich  
bei den Gesundheits-Ämtern melden.

Oder bei den bestimmten Fach-Stellen.

Dort arbeiten Menschen,  
die sich mit Behinderten-Einrichtungen sehr gut auskennen.



Bild 13

## Strafen

Hält sich eine Einrichtung nicht an diese Regeln?

Dann kann sie eine Strafe bekommen.

Das wird meistens eine Geld-Strafe sein.



Bild 14



## **Wann gilt diese Allgemein-Verfügung**

Diese Allgemein-Verfügung gilt seit dem 25. Mai 2020.

Sie gilt bis zum 13. Januar 2021.

Der 13. Januar gehört noch dazu.

## **Warum gibt es diese Allgemein-Verfügung**

Die Krankheit Corona ist weiter sehr gefährlich.

Viele Menschen in Bayern haben  
in den letzten Monaten Corona bekommen.

Und es sind auch Menschen an Corona gestorben.

Deshalb müssen alle weiter gut aufpassen.

Es sollen weniger Menschen Corona bekommen.



Bild 15

Am 11. März 2020 hat die WHO entschieden:

Corona ist eine Pandemie.

Pandemie heißt:

Diese Krankheit gibt es in den meisten Ländern  
auf der Welt.

Im Moment ist die Gefahr für alle Menschen groß.

Dass sie sich mit Corona anstecken.

Deshalb sind Regeln wichtig, die alle Menschen schützen.



Bild 16

Für Menschen mit Behinderung ist Corona besonders gefährlich.

Weil viele Menschen mit Behinderung eine Grund-Erkrankung haben.

Und deshalb für sie Corona besonders schlimm sein kann.

Grund-Erkrankung heißt:

Man hatte schon vor Corona eine andere Krankheit.

Eine Grund-Erkrankung ist zum Beispiel,

wenn man Probleme beim Atmen hat.



Oder eine Krankheit am Herz oder an der Lunge.

Corona ist auch deshalb so gefährlich:

Im Moment gibt es noch keine Impfung gegen Corona.

Und auch keine Medizin gegen Corona.

Corona darf sich deshalb nicht so schnell ausbreiten.

Das heißt:

Es dürfen nicht so viele Menschen auf einmal sich  
mit Corona anstecken.

Nur so können die Kranken-Häuser alle Corona-Kranken gut behandeln.

So können mehr Menschen Corona überleben.



Bild 17

Jede Einrichtung braucht deswegen ein gutes Schutz-Konzept.

Damit ist ein genauer Plan gemeint.

In den letzten Monaten haben auch

Menschen mit Behinderung Corona bekommen.

Damit sind Menschen gemeint,

die in stationären Einrichtungen leben.

Und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von  
diesen Einrichtungen haben Corona bekommen.

Diese Entwicklung muss gestoppt werden.

Deshalb braucht man diese Regeln.



Bild 18

## Wie kann man sich mit Corona anstecken

Corona wird von Mensch zu Mensch übertragen.

Das heißt:

Man kann sich von einem anderen Menschen anstecken.

Zum Beispiel, wenn man nahe an ihn hingehst.

Oder man angehustet wird.

Oder man angeniest wird.



Bild 19

Benutzt man einen Mund-Nasen-Schutz?

Dann kann man andere Leute nicht so leicht mit Corona anstecken.

Es ist auch wichtig,

dass man den Mindest-Abstand einhält.

Dann kann man andere Leute nicht so leicht anstecken.

Und nicht so leicht angesteckt werden.

Der Mindest-Abstand ist 1,5 Meter.

1,5 Meter ist ungefähr so lang wie 2 Rollstühle.

Oder 2 große Schritte.

Man kann auch so mit Corona angesteckt werden:

Fasst man etwas an,

was vorher ein Mensch mit Corona berührt hat?

Dann kann man auch die Krankheit bekommen.

Damit ist zum Beispiel ein Tür-Griff gemeint.

Deshalb ist sehr wichtig, dass alles gut geputzt ist.

Und alles immer sauber ist.

Alle Menschen in einer Einrichtung sollen sich

an den Mindest-Abstand halten.

Das soll immer wenn es möglich ist gemacht werden.

So ist die Gefahr auch geringer, dass man sich ansteckt.



Bild 20

Übersetzt von **sag's einfach** – Büro für Leichte Sprache, Regensburg.

Geprüft von der **Prüfgruppe einfach g'macht**, Abteilung Förderstätte,  
Straubinger Werkstätten St. Josef der KJF Werkstätten g GmbH.

Die Bilder kommen von der © **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger  
Behinderung Bremen e.V.**, Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Und von © **Inga Kramer**, [www.ingakramer.de](http://www.ingakramer.de) (Bild 5, 6, 7, 11, 15, 19).